



Anlage 1 / Leistungsbeschreibung zum Rahmenvertrag

(Prüfungsleistung von Förderanlagen durch eine zugelassene
Überwachungsstelle (ZÜS))

Inhalt

1. Vorbemerkung.....	1
2. Gegenstand der Ausschreibung.....	2
3. Leistungsbeschreibung.....	3
4. Allgemeine Anforderungen	5
5. Technische Anforderungen	6
6. Prüfprotokolle.....	6

1. Vorbemerkung

Ziel der Ausschreibung ist der Abschluss eines bundesweiten Rahmenvertrags über die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen von Förderanlagen durch eine Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS).

Der Leistungsumfang umfasst insbesondere die Durchführung wiederkehrender Prüfungen, Einzelprüfungen vor Erstinbetriebnahme oder Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen sowie sonstige Prüf- und Beratungsleistungen.

Der Auftragnehmer hat als zugelassene Überwachungsstelle alle erforderlichen Prüfungen einschließlich Dokumentation, Mängelbewertung und Berichtswesen durchzuführen. Hierzu gehören:

- Haupt- und Zwischenprüfungen von Aufzugsanlagen,
- sicherheitstechnische Prüfungen von Lastenaufzügen und Fahrtreppen,
- Prüfungen von Feuerwehraufzügen,
- Prüfungen von Fassadenbefahranlagen,
- Prüfungen vor Erstinbetriebnahme und vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen,
- Nachprüfungen festgestellter Mängel,
- Schulungen für beauftragte Personen von Aufzugsanlagen,
- Bereitstellung computergestützter Prüfverfahren (z. B. ADIAS oder gleichwertig),
- Beratungs- und Sonderleistungen im Bereich Fördertechnik.



Die Leistungserbringung erfolgt mit qualifiziertem Fachpersonal, das in geeigneter Weise geschult und ausgebildet ist.

Der Auftragnehmer muss nachweisen, dass am deutschen Standort mindestens 50 eigene, fest angestellte ZÜS-Prüfingenieure für Aufzugsprüfungen nach § 16 BetrSichV tätig sind.

Der Auftragnehmer muss eine gültige ZÜS-Anerkennung nach ÜAnIG/BetrSichV für Deutschland vorlegen.

Der Auftragnehmer gilt als ungeeignet, wenn seine Unabhängigkeit nicht gewahrt ist, darunter fällt auch, wenn ein verbundenes (verwandtes) Unternehmen Wartungsleistungen auf dem Markt anbietet.

Nachweis fachlicher Qualifikation (nach § 2 Absatz 2 BetrSichV) in Fördertechnik, Arbeitssicherheit, BetrSichV/Normen; mind. 5 Jahre Erfahrung.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich auf Unabhängigkeit und Neutralität (keine wirtschaftlichen Verflechtungen mit Wartungsherstellern; Compliance-Erklärung).

Der Auftragnehmer hat entsprechende Cyber-Kompetenz im OT (Operational Technology) -Umfeld vorzuweisen.

Der Auftragnehmer verfügt über ein Qualitätsmanagement (z. B. ISO 9001).

Vorlage von ZÜS-Referenzen der vergangenen drei Jahre (2023-2025) mit einem Auftragsvolumen von => 1,5 Mio. EUR.

2. Gegenstand der Ausschreibung

Die Durchführung der Leistungen an den in Anlage 2 aufgeführten Förderanlagen ist verbindlich und gemäß den geltenden und aktuellen Gesetzen, Normen, Vorschriften und technischen Regelwerken durchzuführen, insbesondere:

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIG)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSichG)
- RL 2014/33/EU – Aufzugsrichtlinie
- RL 2006/42/EG – Maschinenrichtlinie
- DGUV-Vorschriften



- TRBS 1201 (Teil 4) Prüfungen von Arbeitsmitteln & überwachungsbedürftigen Anlagen
- TRBS 1121 (Änderungen & wesentliche Veränderungen von Aufzügen)
- TRBS 3121 Betrieb von Aufzugsanlagen

Der AN ist verpflichtet, jeweils den aktuellen Stand von Gesetzen/Normen/Regeln zu berücksichtigen.

3. Leistungsbeschreibung

Der Rahmenvertrag umfasst folgende Leistungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS):

Wiederkehrende Prüfungen Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung (01)

- **Hauptprüfung:** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4 inkl. DGUV Vorschrift 3 Prüfung, Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Schnittstellen zum Aufzug
- **Zwischenprüfung:** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4
- **Prüfungen von Feuerwehraufzügen** nach den gesetzlichen Anforderungen gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4

Einzelprüfungen Aufzugsanlagen mit Personenbeförderung (02)

- **Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4, Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Schnittstellen zum Aufzug
- **Prüfung vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4
- **Prüfung von Aufzugsanlagen hinsichtlich der Schnittstelle Aufzug – Gebäude** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4 inkl. Terminabstimmung des entsprechenden Gewerks



Wiederkehrende Aufzugsanlagen ohne Personenbeförderung (03)

- **sicherheitstechnische Prüfung:** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, entsprechend der Errichternorm, inkl. DGUV Vorschrift 3 Prüfung

Einzelprüfungen Aufzugsanlagen ohne Personenbeförderung (04)

- **Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, entsprechend der Norm welche zum Zeitpunkt der Errichtung gilt

Wiederkehrende Prüfungen Fassadenbefahranlage (05)

- **Hauptprüfung:** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4 inkl. DGUV Vorschrift 3 Prüfung, Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Schnittstellen zur Fassadenbefahranlage

Einzelprüfungen Fassadenbefahranlage (06)

- **Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4
- **Prüfung vorWiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4

Wiederkehrende Prüfungen Fahrtreppen (07)

- **sicherheitstechnische Prüfung:** gemäß BetrSichV, DIN EN 115-1 inkl. DGUV Vorschrift 3 Prüfung

Allgemeine Leistungen (08)

- **Nachprüfung von Prüfmängeln** nach den gesetzlichen Anforderungen, gemäß BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4 (in der Leistung sind alle Mängel in einem Bericht zu berücksichtigen)



- **Schulung (Beauftragte Person für Aufzugsanlagen)** nach den gesetzlichen Anforderungen gemäß BetrSichV und TRBS 3121 oder DIN EN 115-1 (bis zu 5 Personen)
- **computergestütztes Mess- und Prüfverfahren (ADIAS-Prüfung) ohne physische Gewichte** zugelassenes Prüfverfahren bei wiederkehrenden Prüfungen von Aufzügen, Fahrtreppen
- **Stundensatz** für weitere Beratungs- und Prüfleistungen ist ein Stundensatz für einen Prüfsachverständigen für Fördertechnik zu leisten

Die Prüfungen umfassen:

- Sichtprüfung der Anlagen und Sicherheitsvorrichtungen
- Funktionstest aller sicherheitsrelevanten und schutzgebenden Komponenten
- Überprüfung der Einhaltung relevanter Vorschriften und Normen
- Anbringung der Prüfplakette im Fahrkorb nach bestandener Prüfung
- Dokumentation der Prüfung
- Übertragung der Prüfdokumente

4. Allgemeine Anforderungen

Die Leistung ist im gesamten Bundesgebiet Deutschlands zu erbringen.
Die Prüfungen erfolgen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten technischen Regeln.

Der Auftragnehmer hat ein kostenfreies Kundenportal mit Historie, Berichten und Terminen bereitzustellen.

Ein Prüfbuch ist bei Prüfung vor erstmaliger Inbetriebnahme in Papierform an der Anlage zu liefern. Das an der Anlage / am Objekt liegende Prüfbuch ist in Papierform bei einer Prüfung nach Änderung weiterzuführen. Es ist nicht ausreichend, ein digitales Prüfbuch zu führen.

Prüfberichte sind unmittelbar nach Prüfung an den Auftraggeber (AG) per E-Mail (aufzuege@versorgungskammer.de) sowie den Wartungsfirmen zu übermitteln und über ein Online-Portal bereitzustellen.



Bei gravierenden bzw. sicherheitserheblichen Mängeln muss eine direkte Information an den Auftraggeber und an die Wartungsfirma übermittelt werden.

Ein QR-Code muss an der Förderanlage (Aufzugskabine) zur Einsicht des elektronischen Prüfbuchs angebracht werden.

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Vertragslaufzeit einen zentralen Ansprechpartner (Key Account) auf Bundesebene zu benennen und regelmäßige Jour fixe durchzuführen. Die Jour fixe sind auf Wunsch des Auftraggebers in Präsenz abzuhalten.

Sämtliche Vertragsleistungen, Rechnungen, Online-Plattformen, Berichte etc. müssen in deutschem Wort und Schrift geführt werden und zur Verfügung gestellt werden.

5. Technische Anforderungen

Für notwendige Prüfungen, welche Prüflasten benötigen, ist auch die Verwendung eines erprobten Prüfverfahren (z. B. ADIAS-System oder gleichwertiges Verfahren) zulässig und zu verwenden.

Kosten für die Prüflasten (ADIAS-System) sind der Wartungsfirma zu verrechnen insofern dies im Wartungsvertrag beinhaltet ist. Ist diese Leistung nicht bei der Wartungsfirma enthalten, ist dies separat an den AG zu verrechnen.

Die Beihilfeleistungen durch die Wartungsfirma sind verpflichtend zu erbringen. Falls diese nicht durch die Wartungsfirma gestellt werden können, ist diese Leistung mit dem AG abzustimmen.

Betroffene Anlagen sind in Anlage 2 aufgeführt.

6. Prüfprotokolle

die Prüfprotokolle sind verständlich und transparent zu führen:

- Aufstellungsort der einzelnen Anlagen (Straße, Ort, PLZ), Angaben zum Buchungskreis (BuKr) und der Wirtschaftseinheit (WE)
- Standort im Gebäude bzw. Anlagengruppe
- Fabriknummer und Equipmentnummer der ZÜS
- Art und Datum der durchgeführten Prüfung
- Baujahr
- Zuständiges Wartungsunternehmen
- Tragfähigkeit in kg



- Anzahl der Haltestellen
- Antriebsart
- Geschwindigkeit in m/s
- Prüfintervalle in der jeweiligen Art der Prüfung
- Die Berichte sind in deutschem Wort und Schrift zu führen

Festgestellte Mängel sind zu listen und näher zu beschreiben, zu klassifizieren und ggf. mit einer Frist zu versehen.